Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

# Pastorale oder Zusammenstellung der oberlichen Verordnungen, welche die evangelisch-lutherischen Pastoren im Herzogthum Oldenburg bey ihrer Amtsführung zu beobachten haben

Hollmann, Anton Georg

Oldenburg, 1820

§ 52. Sicherung der Kirche gegen eigenmächtiges Vornehmen.

urn:nbn:de:gbv:45:1-4248

Visual Library

Wer ohne oberliche Erlaubniß auf eigne Kosten etwas bauen oder repariren läßt, kann die Erstattung seiner Auslagen nicht fordern, doch wenn es ohne Schaden geschehen kann, auf Ansuchen und oberliche Genehmigung das Gemachte wieder wegnehmen lassen.

Suppl. III. 1. n. 37. 1.

§. 52.

Sicherung der Kirche gegen eigenmächtiges Vornehmen.

In der Kirche darf keiner etwas eigenmächtig verfertigen, verändern und annalen lassen; sie darf daher auch ohne des Pr. Vorwissen nicht anders, als an den zum Gottesdienst bestimmten Zeiten und wenn der Küster sie zu reinigen hat, geöffnet werden.

C. C. I. n. 59. n. 66. §. 25. Verz. I. 4. 4.

Stuhlregister.

Das Kirchenstuhl-Register, von sämmtlichen Officialen unterschrieben, muß in Ordnung gehalten und nach den jährlich vorkommenden Veränderungen die Umschreibung betrieben werden.

C. C. I. n. 66. §. 20. Suppl. II. 1. n. 19. III. 1. n. 41. §. 1—4. Verz. I. 11. 11. — II. 18. 3—27. 23. — 38. 39.

Streitigkeiten darüber werden von Beam-



Landesbibliothek Oldenburg

ten und Pr. ausgeglichen, oder es wird darüber berichtet.

C. C. I. n. 66. 67. 68.

Bey Anlegung neuer Priecheln ist, wie bey Reparationen zu verfahren.

C. C. I. n. 67. §. 6. 7.

§. 53.

Begräbnißstellen.

In der Kirche darf keine Leiche begraben werden. Consist. Circ. vom 21. Juli 1802.

In Ansehung des Grabregisters ist es zu halten, wie mit dem Kirchenstellen-Register.

C. C. I. n. 59. n. 66. §. 21. Verz. II. 17. 1. — 27. 23.

§. 54.

Besichtigung der Grundstücke durch die Juraten.

Zum Behuf der jährlichen Besichtigung der Ländereyen, Torfmoore, Holzungen, Befriedigungen hat der Pr. dem Juraten eine vidimirte Abschrift der Beschreibung derselben aus dem Patrimonialbuch oder den Materialien zu demselben mitzutheilen. C. C. I. n. 66. §. 7. Verz. II. S. 27. n. 23. §. 7.

§. 55.

Benutzung des Pfarrlandes u. Gartens. Befriedigungen.

Die Pfarrländereyen sollen haushälterisch gebraucht, in der Marsch nicht ohne oberliche